

PIELSTICKER

RECHTSANWÄLTE NOTAR

BERLIN DÜSSELDORF FREIBURG

NEWSLETTER September 2009

Klicken Sie im
Inhaltsverzeichnis jeweils
auf das gewünschte
Gebiet.

Inhaltsverzeichnis

G e s e l l s c h a f t s r e c h t

1. Gesellschafter müssen GmbH bei eigenkapitalersetzender Bürgschaft von Rückzahlungsverbindlichkeiten freistellen
2. Tag der Einberufung zur Hauptversammlung darf bei Ermittlung der 30-Tagesfrist mitgerechnet werden

A r b e i t s r e c h t

1. Ausländerfeindliche Parolen auf den Toiletten rechtfertigen nicht in jedem Fall einen Entschädigungsanspruch
2. Arbeitnehmer riskieren bei Raucherpausen ohne Ausstempeln eine fristlose Kündigung

M i e t r e c h t

1. Verpflichtungsklauseln zum Weißen von Wänden und Decken während der Mietzeit sind unwirksam
2. Öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkungen rechtfertigen nicht ohne Weiteres eine Mietminderung

Z i v i l r e c h t

1. Autokäufer müssen nach Rücktritt vom Vertrag Nutzungswertersatz leisten
2. Luftverkehrsunternehmen haben keinen Anspruch auf 50 € Pauschale für zusätzlichen Aufwand

G e s e l l s c h a f t s r e c h t

1. Gesellschafter müssen GmbH bei eigenkapitalersetzender Bürgschaft von Rückzahlungsverbindlichkeiten freistellen

Ein Gesellschafter, der für ein Bankdarlehen eine eigenkapitalersetzende Bürgschaft gestellt hat, ist verpflichtet, die Gesellschaft von der Rückzahlungsverbindlichkeit bei deren Fälligkeit freizustellen. In Fällen, in denen eine von der Gesellschaft gestellte Sicherheit verwertet und der Gesellschafter dadurch von seiner Bürgschaftsschuld frei wird, steht dies einer Auszahlung an den Gesellschafter gleich, auch wenn dieser selbst oder eine von ihm beherrschte Gesellschaft die Gesellschaftssicherheit erwirbt (BGH vom 20.7.2009, Az: II ZR 36/08).

2. Tag der Einberufung zur Hauptversammlung darf bei Ermittlung der 30-Tagesfrist mitgerechnet werden

Der Tag der Einberufung zur Hauptversammlung einer AG darf bei der Ermittlung der 30-Tagesfrist mitgerechnet werden. Die gegenteilige Ansicht

führt zu zweifelhaften Ergebnissen, falls der 30. Tag vor dem Tag der Hauptversammlung als rechnerisches Ende der Einberufungsfrist auf einen Sonntag, Samstag oder einen gesetzlich anerkannten Feiertag fällt (OLG Frankfurt a.M. vom 17.3.2009, Az: 5 U 9/08).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator

* * *

A r b e i t s r e c h t

1. Ausländerfeindliche Parolen auf den Toiletten rechtfertigen nicht in jedem Fall einen Entschädigungsanspruch

Befinden sich in einem Betrieb ausländerfeindliche Parolen auf den Toilettentüren, so stellt dies zwar regelmäßig eine Belästigung ausländischstämmiger Arbeitnehmer wegen ihrer ethnischen Herkunft dar. Hierin liegt aber nur dann eine entschädigungspflichtige Benachteiligung i.S.v. § 3 Abs. 3 AGG, wenn durch die Belästigung ein ausländerfeindliches Arbeitsklima geschaffen wird. Hierfür muss feststehen, dass der Arbeitgeber die Schmierereien trotz entsprechenden Hinweises nicht zeitnah entfernt hat (BAG vom 24.9.2009, Az: 8 AZR 705/08).

2. Arbeitnehmer riskieren bei Raucherpausen ohne Ausstempeln eine fristlose Kündigung

Müssen sich die Arbeitnehmer nach einer betriebsinternen Regelung bei einer Raucherpause ausstempeln und verstößt ein Arbeitnehmer trotz Abmahnung hartnäckig gegen diese Regelung, so kann eine fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt sein. Auch der wiederholte kurzzeitige Entzug der Arbeitsleistung kann eine gravierende Pflichtverletzung sein, die das Vertrauensverhältnis zum Arbeitgeber zerstört (ArbG Duisburg vom 14.9.2009, Az: 3 Ca 1336/09).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Mohme](#) Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht Notar

* * *

M i e t r e c h t

1. Verpflichtungsklauseln zum Weißen von Wänden und Decken während der Mietzeit sind unwirksam

Eine Klausel, die Mieter verpflichtet, die Schönheitsreparaturen in "neutralen, hellen, deckenden Farben und Tapeten auszuführen", ist wegen unangemessener Benachteiligung nach § 307 BGB unwirksam, wenn sie nicht auf den Zustand der Wohnung im Zeitpunkt der Rückgabe beschränkt ist. Unter dem Begriff "weißen" ist nicht lediglich ein Synonym für streichen, sondern auch einen Anstrich in weißer Farbe zu verstehen (BGH vom 23.9.2009, AZ: VIII ZR 344/08).

2. Öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkungen rechtfertigen nicht ohne Weiteres eine Mietminderung

Mieträume, die öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen unterliegen, sind in die Wohnfläche einzurechnen, wenn die Räume uneingeschränkt genutzt werden können. Solange die zuständigen Behörden nicht gegen die Nutzung als Wohnraum einschreiten, scheidet eine Mietminderung aus (BGH vom 16.9.2009, Az: VIII ZR 275/08).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Mohme](#) Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht Notar

* * *

Z i v i l r e c h t

1. Autokäufer müssen nach Rücktritt vom Vertrag Nutzungswertersatz leisten

Der Käufer eines Gebrauchtwagens hat nach Rücktritt vom Kaufvertrag gemäß § 346 BGB Wertersatz für die Nutzung zu leisten. Das Europäische Recht steht einem solchen Anspruch nicht entgegen. Nach einem Urteil des EuGH vom 17.4.2008 (Rs. C-404/06) müssen Ersatzlieferungen für den Verbraucher zwar unentgeltlich sein, damit dieser nicht an der Geltendmachung seines Rechts gehindert wird. Die Entscheidung betrifft aber nicht die Rückabwicklung des Vertrags, bei der der Käufer - anders als bei der Ersatzlieferung - seinerseits den Kaufpreis nebst Zinsen zurückerhält (BGH vom 16.9.2009, Az: VIII ZR 243/08).

2. Luftverkehrsunternehmen haben keinen Anspruch auf 50 € Pauschale für zusätzlichen Aufwand

AGB-Klauseln eines Luftverkehrsunternehmens, wonach eine Pauschale von 50 € für den Fall einer Rücklastschrift verlangt wird, sind unwirksam. Schadensersatz kann nach dem Gesetz nur für die Kosten der Rücklastschrift selbst verlangt werden, nicht für etwaigen eigenen Aufwand in diesem Zusammenhang. Als Entgelt kann die Bearbeitungsgebühr nicht verlangt werden, weil sie nicht als Gegenleistung für Zusatzleistungen vereinbart ist (BGH vom 17.9.2009, Az: Xa ZR 40/08)

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator

* * *

P I E L S T I C K E R
RECHTSANWÄLTE NOTARE

Kurfürstendamm 56 10707 Berlin
+49 (0)30 - 327983-0 Telefon
+49 (0)30 - 327983-10 Fax
info@pielsticker.de
pielsticker.de
pielsticker-mediation.de

B E R L I N F R A N K F U R T D Ü S S E L D O R F M Ü N C H E N

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Informationen können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können jedoch eine auf den Einzelfall bezogene Rechtsberatung in keinem Fall ersetzen. Aus Gründen der Verständlichkeit muss in Einzelfällen auf Detailgenauigkeit verzichtet werden. Dies, die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an uns.